

Herr Dekan, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren!

I.

Als mich vor vielen Monaten die unerwartete Nachricht erreichte, dass ich heute zu ihnen würde sprechen dürfen, war ich sehr erfreut. Ich rede nämlich gern – und am liebsten zu einem großen und wehrlosen Publikum, d.h. bei festlicher Gelegenheit, wenn keine Fragen gestellt werden können und wenn man nicht diskutieren muss. Der Widerspruch wird suspendiert, der Tadel artikuliert sich erst post festum – da ist aber das Vergnügen bereits genossen.

Also sagte ich umstandslos zu. Und auf die Frage des lebenswürdigen Kollegen, der die briefliche Einladung telefonisch bestätigte, ob ich denn auch schon eine Vorstellung entwickeln könne, worüber ich würde reden wollen, antwortete ich – eher zerstreut und heiter als nachdenklich und streitsüchtig – ich könne doch vielleicht einmal über die Wertlosigkeit unserer, der juristischen Methodenlehre sprechen. Er lachte vergnügt und beifällig. So schieden wir, und dabei blieb es.

Vor einigen Wochen erhielt ich eine hübsch gedruckte, förmliche Einladung, der zu entnehmen war, dass neben allerhand Wichtigem und Schönerem, das heute, am „Tag der juristischen Fakultät“, zu erwarten sei, Dieter Simon über die Wertlosigkeit juristischer Methodenlehre sprechen werde.

Sofort überfiel mich eine unvergessene Szene aus einem französischen Spielfilm der frühen 60er Jahre: La Guerre des Boutons, der Krieg der Knöpfe. In diesem ungemein amüsanten, aber auch lehrreichen Stück kämpfen die Jugendlichen zweier Dörfer gegeneinander. Ohne ersichtlichen Grund – nichtsdestoweniger listig und verbissen. Siege und Niederlagen sind gleichmäßig auf beide Seiten verteilt. Vielfältige Anstrengungen und Entbehrungen fallen an und müssen in Kauf genommen werden. Jedes Mal, wenn wieder eine neue Zumutung aktuell wird, hält das kleinste, reichlich überforderte Mitglied aus einer der beiden Gruppen inne, stößt einen erbarmungswürdigen Seufzer aus und greint: „Wenn ich das gewusst hätte, wäre ich nicht mitgekommen“.

„Wenn ich das gewusst hätte, wäre ich nicht mitgekommen!“ Genau so war mir zumute, als ich die Einladung für heute las. Und ich fürchte, genau das werden sie denken, während Sie eine lange. Lange Stunde hier ausharren müssen. „Wenn ich das gewusst hätte....“

II.

Ich zog jedenfalls zunächst einen Band der einstmals famosen, inzwischen leicht zerlaufenen und ranzig gewordenen Zeitschrift "Rechtstheorie" aus meinem Bücherregal.

Vor 15 Jahren, im Jahr 2001, ist dort als Heft zwei und drei des 32. Bandes eine Reihe methodenkritischer Texte erschienen; vereint unter dem Obertitel: „Vom Scheitern und der Wiederbelebung juristischer Methodik im Rechtsalltag – ein Bruch zwischen Theorie und Praxis?“.

„Methodik“, das ist, jedenfalls wenn man den Begriff so nimmt wie ich, nicht dasselbe wie „Methodenlehre“. Denn als „Methodik“ würde ich die Summe der Regeln bezeichnen, mit deren Hilfe der methodisch Arbeitende sein Ziel zu erreichen hofft. „Methodenlehre“ oder - mit klassischer Wendung und humanistischer Bildung - „Methodologie“ wäre demgegenüber die Rede über jene Regeln, ihre Kritik, der Vergleich mit anderen Methodiken usw. Eine Meta-Ebene. Methodenlehre/Methodologie beobachtet Methodik.

Aber so oder anders. Das war jedenfalls ziemlich nahe an meinem Thema. Und Martin Morlok - weder verwandt noch verschwägert mit Max Morlock, der 1954 mit dem Fußball dafür gesorgt hat, daß wir „wieder wer“ waren - also unser Düsseldorfer Kollege Martin Morlok gab seinem Vorwort den bezeichnenden Titel „Theorie/Praxis-Bruch in Juristischer Methodenlehre“.

Also: „Wertlosigkeit der Methodenlehre“ – jedenfalls, wie wir vorläufig und einschränkend sagen wollen: für die Praxis! Wobei wir unter „Praxis“, sehr verkürzt, aber bei uns durchaus üblich, die Justiz bezeichnen.

Die Diagnose, welche Morlok seinerzeit seiner Sammlung voran stellte, lässt sich in zwei Sätzen zusammen fassen:

- . Akademische Methodik/Methodologie, so könne man feststellen, „verdient“, nach Ansicht der Praxis „als wenig hilfreich kaum Beachtung“.
- . Und umgekehrt: Die akademische Methodenlehre konstatiere „eine kaum hinnehmbare Methodenvergessenheit“ der Praktiker.

Mit dem zweiten Teil der Morlok-Diagnose möchte ich mich heute nicht näher befassen. Deshalb nur so viel: Aus dem Umstand, daß die Praxis unsere schönen

und manchmal sogar dicken, professoralen Methodiken vermutlich nicht liest oder jedenfalls nicht zitiert, folgt nicht notwendig, dass sie methodenvergessen ist. Es könnte z. B. ja sein, dass sie einer anderen Methodik folgt.

Was den ersten Teil der Diagnose angeht, so habe ich schon seit damals bei jeder sich bietender Gelegenheit – zwischendurch sogar in einem Seminar – versucht, auf eigene Faust ihre Begründetheit zu evaluieren. Frage also: Ist Methodik für die Praxis wertlos?

Dazu habe ich Praktiker befragt. Nicht systematisch oder gar repräsentativ, aber doch viele, denen man bei den verschiedensten Anlässen begegnet. Ich habe nicht sonderlich feierlich gefragt, aber doch eindringlich. Nicht penetrant, aber hartnäckig. Etwa nach dem Muster der Gretchenfrage: „Nun sag, wie hast du’s mit der Methodologie? Befragst du sie? Selten oder nie?“

Die Antworten fielen ebenfalls ziemlich faustisch aus:

„Muss man?“

„Ich ehre sie!“

Und am Ende war mir Sache so undeutlich wie dem Goetheschen Gretchen die Aufklärung darüber, was ihr Faust denn nun eigentlich glaubt.

Es gab diffuse Erinnerungen an universitäre Veranstaltungen, die man – meist freilich nur lückenhaft oder kurzfristig – besucht habe. Es gab rudimentäre Wissensbrocken. „Ja, der Savigny mit seinen fünf Canones – oder waren es vier?“ Aber es gab auch das freimütige Eingeständnis, dass man niemals eine Methodenvorlesung gehört oder ein einschlägiges Buch gelesen habe, sei es dass eine „Beziehung“ alle Kraft verschlang, ein anderes Thema gerade mehr Engagement verlangte oder dass sonst eines der Millionen möglichen Hindernisse, der „an sich“ nicht uninteressanten Sache entgegengestanden habe.

Ich scheue mich nicht, diesen Befund, bei allem Respekt vor den Ausnahmen selbstverständlich, zu generalisieren – jedenfalls für jene Praxis, die wir Justiz nennen.

Fragt man nicht nach Reminiszenzen, sondern nach aktueller Praxis, nach methodischer Reflexion im Argumentations- und Entscheidungsprozess, wird

die zuvor eher bunte und verworrene Beantwortungs-Lage schnell recht eintönig.

Gewiss gibt es auch unter heutigen Praktikern methodische Debatten und Auseinandersetzungen über den richtigen Weg zur Dezision. Aber auf die Frage, ob solche Diskussionen auch in die Literatur führten, war „nicht eigentlich wirklich“ wohl die häufigste Formel mit der man die Nichtkonsultation von Methodenlehren umhüllte.

Und eine nicht nur oberflächliche Recherche in den Entscheidungssammlungen des letzten Jahrzehnts fördert keine – jedenfalls keine sichtbaren Spuren – der Nutzung unserer nicht eben kärglichen Angebote zutage.

Lediglich Karl Larenz, der verwelkte Methodologe mit der braunen Weste wird hier und da zitiert oder auch gelegentlich als konsultiert benannt. Mein Hinweis, dass dessen Lehrbuch auch im neuesten Aufguss nach beglaubigter Methodologenmeinung doch fraglos ein vollständig veraltetes, methodentheoretisch und sprachwissenschaftlich vormodernes Produkt sei, evozierte nur die nicht völlig unerwartete Antwort, man habe einen Beleg für ein bestimmtes Argument benötigt, und da greife man bedenken- und gedankenlos auf ein anerkanntes Standardwerk zurück.

Also: Das Methoden-Zitat in seiner Funktion als Legitimationsinstanz für ein Argument, das ohne die zum Zitat gehörende Methode gefunden worden ist.

Das heißt letztlich: die erfolgreiche Verlagsstrategie eines bekannten süddeutschen Verlages, steuert die Selektion des Belegs aus der Masse der Beliebigkeit und liefert gleichzeitig ein Indiz für die methodologische Belanglosigkeit des Belegs. Ein Bibelzitat hätte es vielleicht auch getan. Aber in der säkularen vernunftbetonten Jurisprudenz tönt „Larenz“ naturgemäß passender.

Morloks indignierte Feststellung, dass die Praxis sich von den handelsüblichen Methodiken fernhalte, ist also ungebrochen gültig.

Womit wir – jedenfalls im bisher erörterten Rahmen – die Wertlosigkeit der Methodenlehren bestätigt hätten und – da eine schnöde Beruhigung bei dieser Einsicht doch etwas Unbefriedigendes hätte – zu der Frage übergehen können, warum das so ist.

III.

Versuchsweise wollen wir einmal unterstellen, daß der entscheidungsfreudige Praktiker bei seiner Tätigkeit einer Methodik entweder nicht bedarf oder dass die Tätigkeit selbst methodenresistent ist.

Beides ist allerdings reichlich unwahrscheinlich.

Denn worin besteht die Tätigkeit des praktischen Juristen? Der Jurist bearbeitet Fälle. Wo immer ein Jurist ist, da ist ein Fall, und wo ein Fall ist, da stellt alsbald ein Jurist sich ein. Am Ende sind alle Fälle entschieden – „gelöst“, wie wir aufatmend sagen, wenn wir nach der nächsten Aufgabe Ausschau halten.

Alle Fälle sind verschieden. Nur in der höchsten Abstraktion gleichen sich die zu Fällen gewordenen Ereignisse. „A tötet den B“ gleicht zweifellos einem „C tötet den D“. Aber nicht zuletzt signalisiert uns die Verschiedenheit der symbolischen Buchstaben die fortbestehende Ungleichheit der Fälle.

Man mag durchaus darüber nachdenken, ob vielleicht diese unüberwindbare Vielfalt der Ereignisse eine fundamentale Widerständigkeit gegen jede Art von Methodik zur Folge haben könnte. Ein Kaleidoskop von kontingenten Möglichkeiten, das, bedingt durch die Drehung, zu diesem oder jenem Muster gerinnt – ein Muster, ein Ergebnis, das angeschaut und beschrieben, aber nicht methodisch erzeugt werden kann.

Morlok scheint diesen Gedanken zu erwägen, wenn er davon spricht, dass „alle Theorie gegenüber der unhintergehbaren Vielfältigkeit der Erscheinungen sich selektiv verhalten müsse“.

Nun sind Selektion mit Methode und Abweisung von Methode zwei durchaus verschiedene Dinge, und dass Methodik wirklich so beschaffen ist, wie Morlok zu bedenken gibt, wenn er sie als „Theorie“ anspricht und sie auch so denkt, wenn er von ihrer Begegnung mit dem Fall redet, dürfte so leicht nicht zu akzeptieren sein.

Denn was bei diesem akademischen Ansatz auf der Strecke bleibt, ist der Blick auf die Umstände, unter denen der Jurist zu seinem Fall kommt.

Gewiss ist jeder Fall verschieden. Aber nicht weniger gewiss ist jeder Fall, auf den sich die Entscheidungstätigkeit des Juristen richtet, ein Produkt eben dieser Juristen. Kein Fall fällt vom Himmel. Das gibt es nur an der Universität, wo der der „Lösung“ harrende Fall wie eine ausgeknobelte Rätsselfrage aus der Hand des Professors und seiner Assistenten in die (meist zitternden) Hände der Studierenden fällt, auf dass er umgehend gelöst werde.

Im richtigen Leben wird der Fall hergestellt, im Rechtsdiskurs produziert. An seiner Genese sind zahlreiche und abhängig von der Gerichtsbarkeit verschiedene und verschieden viele Personen beteiligt: Parteien, Zeugen, Sachverständige, Rechts- und Staatsanwälte, Polizei, Verwaltungsbehörden, Gutachter, Berichterstatter und schließlich der oder die entscheidenden Richter selbst, die dann aus ihren Akten, ihren Verhandlungen und letztendlich und ausschlaggebend aufgrund ihrer Überzeugung jenen Fall entstehen lassen, der der Welt am Ende als der Entschiedene vorgestellt wird.

Sich vorstellen zu wollen, dass dieser komplexe und vielschichtige Vorgang als solcher methodenabweisend sei, hieße, das reiche Reservoir juristischer Verfahren als eine für die Sache irrelevante Machtdemonstration oder als Glasperlenspiel zu ridiculisieren – womit nicht gesagt sein soll, dass solche Art der Nutzung von Methode immer vollständig unrealistisch wäre.

Bleibt noch die Hypothese, dass der Entscheider der Methode nicht bedürfe oder sie jedenfalls nicht nutze.

Das ist sicher dort der Fall, wo der Dorfschreiber Azdak aus dem kaukasischen Kreidekreis von Brecht die Gerechtigkeitswirtschaft führt, sich unbefangen in den Richtstuhl fallen lässt, die Sache anhört, umstandslos entscheidet und fröhlich Ausschau hält nach weiteren Konflikten, um jeden Streit ringsum zu schlichten.

Hier, in der Kadi-Welt, wird ein Bedürfnis nach Methode schwerlich zu konstatieren sein, denn die Methode der Methodenlosigkeit ist bereits installiert.

Aber diese Welt ist bekanntlich die unsere nicht. Unsere Welt lehnt den Kadi als Inbegriff der Willkür ab und gibt schon dadurch zu verstehen, daß ihr an Methoden, als den Garanten für Gleichheit und Rationalität, gelegen ist. Was sich nicht zuletzt auch darin ausdrückt, daß sie dem akademischen

Methodologen zu verstehen gibt, sein Angebot sei „nicht hilfreich“. Das heißt doch, daß sie nichts gegen Hilfe hätte, weil sie nicht verfahren will, wie jener eigensinnige Bauer, der, statt sorgfältig und nüchtern Furche um Furche auf seinem Acker zu ziehen, hemmungslos kreuz und quer das Feld durchpflügt, in der trunkenen Gewissheit, daß es am Ende doch die Saat aufnimmt – möchte auch der Ertrag vielleicht geringer sein. Weil der Spaß alles wettmacht.

IV.

Das bedeutet: Unser Gedankenexperiment ist vorläufig gescheitert. Weder ist die Tätigkeit der Praxis per se methodenresistent, noch sind die Rechtsanwender methodenablehnend oder methodenfaul.

Woraus zweierlei folgen könnte:

- . Das auf dem Markt befindliche Angebot der Methodiker und Methodologen entspricht nicht den von der Praxis gehegten Erwartungen.
- . Die Praxis verfügt bereits über eine zufriedenstellende, wenngleich fallweise unterstützungsbedürftige Methode.

Was uns zunächst einmal nötigt, dieses Angebot wenigstens oberflächlich zu inspizieren

Zu diesem Zweck habe ich etwa 50 Bücher, die mit den Ausdrücken „Methode“, Methodenlehre, Methodologie hantieren oder ihnen prominente Textkapitel widmen, erneut oder erstmals in die Hand genommen und auf Ihre Verheißungen befragt.

Das erste Ergebnis dieser Lektüre von Einleitungen und Inhaltsverzeichnissen hat mich etwas beschämt, wobei ich die innere Peinlichkeit, mit dem stillen Hinweis auf die Blickverengung durch den Fragehorizont, unter dem ich angetreten war, zu mildern suchte – dieses Resultat also lautet: Die handelsüblichen juristischen Methodenlehren zielen überhaupt nicht auf die Praxis. Zwar erheben sie häufig den Anspruch Praxis, in erster Linie justizielle, richterliche, Praxis zu beschreiben, aber sie tun das nicht für Richter, sondern

für Studenten, denen der richtige, der erfolgversprechende Umgang mit der normativen Welt beigebracht werden soll.

Das Selbstverständnis der akademischen Methodiken und Methodologien lautet eindeutig: Wir liefern Lehrbücher für Studierende.

Das ergibt sich schon aus dem Umstand, daß die Autoren regelmäßig die leichte Verständlichkeit ihrer Werke betonen, gern auch den konkurrierenden akademischen Kollegen Schwerverständlichkeit oder sogar Unverständlichkeit attestieren und, noch häufiger, einiges daran setzen, ihre Ausführungen als für Schüler, ad usum Delphini, geschriebene und deshalb notwendig einfache darzustellen, auf dass niemand auf den Gedanken komme, sie könnten vielleicht nicht anspruchsvoller formulieren und ihre schlichten Sätzchen seien etwa anderen Umständen zu verdanken als gerade den pädagogischen Zwängen.

Deutlicher noch als dieser Sachverhalt macht die Beobachtung, daß die Texte sich so gut wie ausnahmslos auf dem kurzen Weg vom Fall zur Lösung tummeln, die Richtung und Absicht der Methodiken klar. Wie der Entscheider eigentlich zum Fall kommt, woher er die Welt bezieht, die er verhandelt, wird mit größter Regelmäßigkeit ausgeblendet, und das, obwohl, wie bereits erwähnt, gerade die Fabrikation des Falles ein besonders komplexer und vielschichtiger Vorgang ist, an dem viele gesellschaftliche Akteure beteiligt sind.

Methodische Hilfestellung für die Bewältigung des Weges vom Ereignis zum Fall finden sich lediglich in den sich selbst nicht zu den Methodiken rechnenden Anleitungen, wie man eine Assessorklausur anfertigt und in Büchern wie dem phänomenalen Sattelmacher-Daubenspeck, der seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts den deutschen Referendar – und inzwischen auch die Referendarin – in die Geheimnisse der Relationstechnik, d.h., die Kunst, mit Akten fertig zu werden, einführt.

Dieser bemerkenswerte Rückzug der Methodik von der Genese des Falls und die Konzentration auf das fertige Fabrikat ist erneut sowohl Folge als auch Beleg für die Ausrichtung der Lehrbücher auf den akademischen Unterricht, der der Praxis offensichtlich kein Angebot machen will. Denn diese, wenn wir einmal von den obersten Gerichten absehen, betont immer wieder und mit vollem

Recht, dass bei ihr zuerst und in der weit überwiegenden Zahl der Fälle, die Tatfrage, also was war und was ist der Fall, im Mittelpunkt steht.

Erst dann, weit abgeschlagen, kommt die Rechtsfrage, mit der Folge, dass der trotz mancher Bemühungen um Reform immer noch nahezu ausnahmslos auf die Rechtsfrage getrimmte Universitätsabsolvent den berüchtigten Praxisschock erleidet.

V.

Vorläufiges Zwischenergebnis für die Methodenlehre:

Wertvoll für die Schule, aber wertlos für das Leben.

Die Frage, warum das Angebot der akademischen Methodik von der Praxis nicht angenommen wird, ist beantwortet. Die Praktiker haben keine Veranlassung es auch nur zur Kenntnis zu nehmen. Schließlich haben sie studiert, und: wer seine eigene oder eine fremde Sprache gelernt hat, darf auf die stetige Lektüre von Grammatiken verzichten. Er spricht einfach.

Morloks These, daß die Praxis die akademischen Bemühungen als „wenig hilfreich“ empfinde, die sich so schön mit meinen privaten „Erhebungen“ zusammenfügte, muss offenbar anders, nämlich historisch, gedeutet werden. Nicht als Hinweis, daß aktuell eine für die Bedürfnisse etwa der Richter geeignete Methodik nicht zur Verfügung steht, sondern als Ausdruck der Enttäuschung, daß die einst an der Universität gehegte Überzeugung oder wenigstens Hoffnung, mit dem Studium der akademischen Methodik das Rüstzeug zur Bewältigung praktischer Entscheidungen erworben zu haben, sich als eitel erwiesen hat.

Nun gut, können wir uns jetzt sagen, dann ist das eben so wie es ist. Unsere Methodenlehre richtet sich nicht an die Praxis und ist in dieser Hinsicht wertlos. Aber sie ist wertvoll für den Unterricht und die akademische Ausbildung.

Womit auch eine weitere, etwas bedrückende Beobachtung eine zureichende Erklärung finden würde. Der Umstand nämlich, daß nur eine relativ bescheidene Quantität von Studierenden dieses wertvolle Angebot nutzt. Das dürfte einfach damit zu erklären sein, dass sie die praktische Wertlosigkeit der Methodenlehre ahnen, und da sie dem Prinzip *non scholae, sed vitae discimus*

huldigen, gehen sie gar nicht erst in unsere Methodikvorlesungen, sondern warten auf das Leben.

VI.

Vermutlich nicht jedem, der diesem doch nicht ganz uneleganten Versuch lauscht, wenigstens den akademischen Wert der Methodenlehre zu retten, würde auffallen, daß die Sache einen bösen Haken hat.

Aber einer würde sofort auf diesen Haken deuten. Dieser eine ist der, den ich den GuKo nenne. Der GuKo, der „gute Kollege“ entspricht im akademischen Bereich etwa dem, der in der Politik dem Parteimenschen als „Parteifreund“ vertraut ist. Fast jeder von uns hat einen GuKo – und wer keinen hat, dem kann es auch nicht nur recht sein. Denn der GuKo ist liebenswürdig, allzeit besorgt, neidzerfressen, intrigant und sokratisch schlau.

Weshalb er sich kollegial, harmlos und bescheiden erkundigt, ob er mich als einen, der viele Jahre mit Nachdruck der Lehre von den Methoden gewidmet habe, für einen Vortrag, den er demnächst über die Wertlosigkeit juristischer Methodenlehre zu halten gedenke, interviewen dürfe.

Natürlich stimme ich zu und antworte behend auf die erste Frage, die klären möchte, wie denn der Vorlesungsbesuch in den letzten Jahren gewesen sei. „Nun“ sage ich, „in guten Semestern 120 Hörer, in weniger guten 100 und in schlechten 70“ und setze gleich hinzu, weil ich die Folgefrage schon kenne, „je nach Verlauf sind dann am Ende des Semesters noch 80 oder 70 oder 50 anwesend“.

Ob das nicht sehr wenig seien, fragt mich der GuKo. Wenn es um Methodik gehe, müssten doch eigentlich alle kommen und bleiben, wenn sie nicht zwangsläufig scheitern wollten. Denn schließlich gehe es nicht um irgendeine beliebige Materie aus der Welt des Staates, der Verwaltung, der Wirtschaft, sondern um das ganz Grundsätzliche, die Wegweisung vom Fall zur Lösung.

„Meinst Du“, fragt er sanft, „die rund 200 Studierenden, die ausgeblieben sind, werden alle im Examen versagen?“ Ich verneine.

„Ja, aber woher nehmen sie die unverzichtbaren methodischen Kenntnisse?“
Ich zucke die Achseln.

„Gibt es Alternativen?“ erkundigt sich der Guko aufgeräumt – „vielleicht welche mit ansprechenderer Lehre?“

Langsam werde ich misstrauisch. Ich erkläre dem Guko, von dem ich naturgemäß ohnehin nicht so viel halte, wie von mir, dass ich mich seit mehr als 40 Jahre mit Methodik und Methodologie befasst hätte; niemals ein verstaubtes Manuskript vorgelesen, sondern Semester für Semester die Dinge neu durchdacht und vorgetragen, mich sogar auf die Rezepte der unsäglichen Didaktik eingelassen hätte, um so auf die modernste Weise die Studenten packen, motivieren und verführen zu können.

„Tja“ sagt der Guko und schüttelt betrübt seinen giftigen Kopf „und doch nur ein Drittel erreicht. Wieso können die dann ihre Fälle lösen?“

„Nun ja“ – repliziere ich störrisch – „Fall-Lösungstechniken lehre ich nicht. Das erledigen die Kollegen im Rahmen ihres Unterrichts in den dogmatischen Fächern. Oder spätestens der Repetitor“ setze ich noch verächtlich hinzu.

„Ach so“, sagt der Guko und lächelt jetzt, wie mir scheint, ein bisschen mitleidig und ein wenig höhnisch, „und da Du ja immer sagst, wir lösen nur Fälle – mit Fall-Lösungstechnik natürlich – und sonst nichts, könnte man eigentlich den Eindruck gewinnen, Du seist überflüssig“.

Er dankt für das Interview, das ihm für seinen Wertlosigkeitsvortrag von großem Nutzen gewesen sei und lässt mich irritiert und grämlich zurück.

VII.

„Überflüssig“? „Wertlos“? frage ich mich an meinem Schreibtisch.

Nun ja – ich habe in den vergangenen Jahrzehnten viele exzellente Richter und eine kaum geringere Zahl großartiger Anwälte kennengelernt. Und viele, eigentlich alle, haben bei irgendeiner Gelegenheit freimütig, in der expliziten Hoffnung, ich würde ihnen die Sache nicht verübeln, bekannt, dass sie die Methodenlehre zwar durchaus interessant gefunden hätten, aber dass sie am

Ende doch weder etwas derartiges systematisch gehört, noch gelesen oder studiert hätten.

Ich habe es ihnen nicht verübelt. Denn sollte die akademische Methodenlehre tatsächlich für die Praxis wertlos und für die Studenten überflüssig und damit nicht eben wertvoll sein, so hatte sie doch unbestreitbar jedenfalls den einen Wert, dass sie mir über einige Jahrzehnte immerhin ein ordentliches Auskommen geboten hat und dass sie dies sicher weiterhin den einschlägigen Lehrstuhlinhabern bieten wird.

Zu dieser Bemerkung gibt es mittlerweile wissenschaftliche Untersuchungen. Sie behaupten, dass als Hintergrund für den Fortbestand so manchen wertlosen oder wertlos gewordenen Wissens an den Universitäten nichts anderes in Betracht komme, als die Existenz von Wissensbesitzern, die, sei es gut- oder bösgläubig, nicht akzeptieren wollen, dass ihr Wissen obsolet geworden ist. Unermüdlich und kämpferisch schicken sie Schüler auf Schüler in die Schlacht um die spärlichen Plätze. Die Gescheiterten werden mit der Willkür von Kollegen und der törichten Wissenschaftsbürokratie entschuldigt; die Siegreichen angefeuert, die längst erloschene Fackel mit trotziger Miene weiterzutragen und damit die Kette der akademischen Nutzlosigkeiten bis an das Ende aller Universitätstage zu verlängern.

Das klingt gehässig, unplausibel und unwahrscheinlich. Aber gerade die Juristen haben für dieses Syndrom, an dessen Generalisierbarkeit es wenig zu deuteln geben dürfte, bereits einen gut beglaubigten Beleg im eigenen Haus.

Denken Sie an das römische Recht, dessen Dogmatik und Geschichte in der von der Pandektistik gelehrten Form mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 jede Plausibilität und Berechtigung in der allgemeinen Juristenausbildung verlor. Mit der einfachen Begründung, dass man, da die neuen Normen in unbestritten mächtigem Umfang von den römischrechtlichen Konstrukten des 19. Jhdts abhingen, das nunmehr geltende Recht ohne die genaue Kenntnis des vorangegangenen nicht verstehen könne – mit dieser schlichten Botschaft gelang es den Romanisten, ihre Lehre des römischen Rechts als Rechtsgeschichte ins 20. Jahrhundert zu retten, die Modernisierung durch den Nationalsozialismus zu überleben und sie unverdrossen, wenn auch mit gewissen Einbußen, ins 21. Jahrhundert zu verlängern. Wobei die Behauptung, dass viele Normen ohne Kenntnis ihrer

römisch-romanistischen Vorfahren nicht zu verstehen seien, keineswegs falsch geworden ist. Als falsch erwies sich aber die methodische Implikation, dass, um eine Norm sachgerecht anzuwenden, die Kenntnis ihrer dogmatischen Genese von irgendeinem Belang sei. In einer Situation, in der es schon der offenkundige Wille des Gesetzgebers schwer hat, Gehör zu finden, ist der ohnehin zumeist von den Pandektisten des 19. Jahrhunderts erfundene Wille der alten Römer schlechterdings zur belanglosen Arabeske geworden.

Aber immer noch treten an deutschen Universitäten Hochschullehrer beiderlei Geschlechts auf und lehren eine funktionslos gewordene alte römische Dogmatik, die sich weder an die Praxis wendet noch von den Studierenden gebraucht wird.

Haben wir Vergleichbares nicht gerade von der Methodenlehre geglaubt sagen zu können?

VIII.

Nehmen wir an, das sei alles richtig. Wieso ist es dann so gekommen?

Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, aber doch wenig wahrscheinlich, dass eine Disziplin – und gerade auch noch die juristische – sehenden Auges irgendwann das Wertlose als wertvoll begründet hat. Im Zweifel dürfte eher vormals Wertvolles wertlos geworden sein – unmerklich vielleicht, von niemandem kritisch auf die Aktualität seiner Dienste befragt, bequem, weil Routine, immer schon dagewesen und wenn beseitigt, dann vielleicht doch (wie die Lobby des Wertlosen behauptet) eine Lücke lassend, die mit schwer kalkulierbaren Anstrengungen gefüllt werden müsste.

So ist es wohl mit der Dogmatik der Römer gegangen. Aber gilt das denn auch für die Methodenlehre? Wo kommt die eigentlich her? Und war sie schon immer so beschaffen wie jetzt?

Wenn wir etwas brutal vereinfachen – aber Geschichte ist immer das Resultat brutaler Vereinfachung – dann entstand unsere juristische Methodik im Herzen des Positivismus des 19. Jahrhunderts.

Es ist weder Zufall noch Lust am Plagiat, wenn die Methodiker mit großer Beharrlichkeit immer wieder auf Friedrich Carl von Savigny und seine Canones der Auslegung hinweisen. Savigny, der Chefideologe des historischen

Positivismus, ist ein guter Zeuge für eine juristische Auffassung, die auf dem Standpunkt steht, dass der Sinn der vorhandenen Normen wesentlich aus diesen selbst zu ermitteln sei.

Der Sinn von Normen, die Bedeutung eines Rechtssatzes, das ist eine Frage, die sich, wie sich wirklich einmal von selbst versteht, jeder, der sich als Anwender von Recht begreift, sei er Richter, Advokat oder Syndikus, täglich stellt, täglich mehrfach stellen muss.

Ist man nun der (von der Sprachwissenschaft freilich längst aufgegebenen) Ansicht, daß der Sinn der Norm in dieser selbst stecke (und nicht etwa von außen an sie herangetragen werde), daß er nur expliziert, d.h. nach der vielsagenden Etymologie von *explicare*, „ausgewickelt“ werden müsse, dann gewinnt die Auslegungslehre eine überdimensionale Bedeutung.

Und diese Bedeutung nimmt an Wucht noch zu, wenn der Anwender, sei es aufgrund eigener oder aufgrund allgemeiner Überzeugung, davon ausgeht, dass er Rechtsideen, überpositive Rechtsquellen, Normzwecke und soziale Realitäten *nicht* bei seiner Interpretation heranzuziehen habe – und das eben heißt „Positivismus“ –, dann wird die Normauslegung und das dazugehörige, „kanonische“ Regelwerk, zur Königsdisziplin des Rechtsverstehens.

Weshalb man mit Fug und Recht behaupten darf, daß unsere Methodik tatsächlich von Savigny begründet wurde. Die immer wieder einmal von Rechtshistorikern geäußerte Vorstellung, die viele Jahrhunderte zuvor, bis zurück zu den Römern, von Juristen geübte Explikation von Rechtssätzen nach den Gesichtspunkten *verba et voluntas*, Worte und/oder Sinn, sei in der Sache mit dieser Königsdisziplin identisch ist völlig haltlos. Die Verfahren ähneln sich wie die handliche Sichel dem Mähdrescher.

Methodik ist jetzt Auslegungslehre und sonst nichts, weil es irgendwelcher Weiterungen nicht bedarf. Man mag noch einige Überlegungen anstellen, ob das Normkonzept alt oder jung sei, anbefohlen oder von selbst gewachsen, vollständig oder lückenhaft – alles steht im Dienste der Auslegung, die ihrerseits sich als Dienerin eines Rechtserkenntnisprozesses versteht. Die am Normtext orientierten Auslegungsregeln sind zugleich Fundament und Haus juristischer Methodik.

IX.

So gerüstet, versteht man vieles besser.

Zum Beispiel die materielle Substanz der Methodiken, die Inhalte, von denen ich bislang nur im Modus von Vermisstenmeldungen gesprochen habe.

Mustern wir jetzt einmal die Lehrbücher unter dem Gesichtspunkt ihres stofflichen Angebots, dann fällt dessen enorme Verschiedenheit auf. Ein irritierendes Bild der Diversität, ja der Widersprüchlichkeit. Mit gewissen Diskrepanzen war gewiss zu rechnen, Diskrepanzen, die sich aus der Sache – verschiedene Rechtsmaterien mögen verschiedene Herangehensweisen erfordern – oder der Person ergeben – Josef Esser denkt und schreibt anders als Karl Larenz, und Friedrich Müller sieht Methodik anders als Bernd Rüthers –.

Aber die vorfindlichen Unterschiede gehen erheblich über diesen Oberflächenbefund hinaus.

Es gibt Methodiken, die sich in der detaillierten Schilderung der Tücken des Normverstehens ergehen, über lückenhafte Gesetze klagen, seitenlange Ausführungen zu ihrer, der lückenhaften Gesetze Bekämpfung machen und sich unter Berufung auf Gadamer jeden Fingerzeig der Hermeneutik anzueignen versuchen; es gibt Methodenlehren, in denen von der Auslegung des Gesetzes gesprochen wird, als handele sich dabei um eine nicht näher zu würdigende Marotte verirrter Interpreten, wohingegen rechtspolitische und rechtsphilosophische Rezepte und Erwägungen das eigentliche Metier des Entscheiders seien; und es gibt, wie wohl immer, den goldenen Mittelweg, der dann freilich auch häufig die goldene Mittelmäßigkeit repräsentiert: eine konventionell-komplette Auslegungslehre, und damit verbunden einige rechtstheoretische oder rechtsphilosophische Korollarien, theoretische Einbindungsversuche, Begleitmusik, Überwölbungen größeren und kleineren Umfangs.

Analytisch besehen handelt es sich bei diesen Inhalten letztlich nur um zwei Materien: um Erörterungen zur Auslegungslehre und um mehr oder weniger tief gehende rechtstheoretische/rechtsphilosophische Erwägungen, die in

unterschiedlicher Gewichtung und Mischung als Methodentrunk angeboten werden.

Prüft man die erwähnten beiden Bestandteile separat, wird man auch hier mit bunter Vielfalt konfrontiert.

Es kann keine Rede davon sein, daß etwa hinsichtlich der Auslegungslehre ein konformes Angebot bestünde. Im Gegenteil! Die Zahl der Auslegungsregeln schwankt, ihre Bewertung sowieso, die Frage, ob unter ihnen eine Hierarchie herrscht, ist umstritten, die Frage ob sie alle herangezogen werden müssen oder nach Belieben, bald die eine, bald die andere, ebenfalls, und schließlich sogar, ob gewisse Operationen, wie die so genannte „Abwägung“, zu den Regeln hinzuzuzählen sind oder nicht.

Ein Befund, der bereits als solcher beweist, dass es sich unmöglich um ein striktes methodisches Regelwerk handeln kann, sondern dass wir vor einem Pool von Argumenten stehen, aus dem sich der Rechtsanwender für die Begründung seiner Entscheidung das jeweils für sachangemessen gehaltene Set aussuchen kann.

Bei den mit dem Explikationsinstrumentarium verknüpften rechtstheoretischen bzw. rechtsphilosophischen Betrachtungen ist bereits die Frage nach dem Unterschied zwischen beiden Materien heillos strittig. Manche sind der Ansicht, dass sich ein Unterschied zwischen Rechtstheorie und Rechtsphilosophie nicht begründen lasse; andere entfalten, ausgehend von den Begriffen, ein schwer zu durchdringendes Labyrinth von Zuständigkeiten und Abgrenzungen; wieder andere üben sich in subtiler Definition oder dem Ruf nach einer gänzlich neuen Taxinomie. Für unsere Zwecke heute empfiehlt sich eine schlichte pragmatische Lösung, das heißt, ausgehend von den vorfindlichen, in aller Regel deutlich unterscheidbaren geistigen Operationen, nenne ich jene Bemerkungen, „rechtstheoretisch“, die empirisch-analytisch vorgehen und etwa fragen: „wie sieht ein Rechtssatz aus, und wie kommt er in die Welt?“. Überlegungen aber, die normativ-spekulativ vorgehen und etwa fragen: „wie soll ein Rechtssatz aussehen und wann ist er gerecht?“ heißen „rechtsphilosophische“.

Jede Vermutung, daß diese Bemerkungen und Überlegungen nun ihrerseits von gemeinsamen Ideen und Überzeugungen bestimmt seien, würde freilich fehlgehen: Man liest Thesen aus der sprachanalytischen Philosophie neben

solchen klassischer philosophischer Hermeneutik; radikaler Konstruktivismus und neoidealistische Ontologismen kämpfen gegen postmoderne Bedeutungsanarchie.

Würde man etwas sorgfältiger und tiefer bohren, ließe sich leicht zeigen, dass der Urgrund für diese doch missliche Lage in dem Umstand zu suchen ist, dass die theoretischen Reflexionen der Juristen historisch stets im Kielwasser der allgemeinen Philosophie schwimmen, so dass, um nur ein einziges Beispiel zu benennen, so lange wie im großphilosophischen Diskurs die praktische Philosophie abwesend war, auch die Juristen sich mit rechtstheoretischen Reflexionen begnügten und auf die Gerechtigkeitsfrage entweder erst wieder zurückkamen als auch die Philosophen sich wieder der Ethik zugewendet hatten oder ihre Unwilligkeit zum Verzicht auf die Gerechtigkeitsfrage angelegentlich mit dem Etikett Rechtstheorie verdeckten.

X.

Eine Erklärung für die Entstehung dieser Wirrnis ist unschwer zu finden.

Als Savigny seine später von Wesenberg als Vorlesungsnachschrift publizierte Methodenlehre vortrug, bestand die Methodik noch aus einer gleichsam nackten Auslegungslehre. Sie war in dieser Form ein völlig ausreichendes Instrument, weil und solange man mit guten Gründen davon ausgehen durfte, dass der juristische Sinn und das hieß natürlich zugleich: der gerechte Sinn, im Inneren der Norm verborgen ist und ihr lediglich hermeneutisch entlockt werden muss.

Je deutlicher jedoch wurde, dass auch die so harmlos objektiv zirkulierende Hermeneutik nicht ohne normative Überzeugungen des Interpreten auskommt, und je mehr sich die Überzeugung ausbreitete, dass der Sinn der Norm nicht im Text, sondern im Kopf des Interpreten verborgen ist, umso häufiger mussten sprach- und rechtstheoretische, zur Unterstützung der Auslegungsregularien geeignete Ausführungen, den elementaren Grundregeln zur Seite treten.

Sobald nämlich aus der Sinn-Findung eine Sinn-Herstellung geworden ist, wird evident, dass das kanonische Regelinventar lediglich in der Lage ist, Argumente zur Begründung einer Entscheidung zu liefern, nicht aber, in irgendeiner Weise

die Gerechtigkeit dieser Entscheidung sicherzustellen. Folgerichtig nehmen rechtsphilosophische und/oder rechtspolitische Ermunterungen und Mahnungen in den Methodiken einen immer größeren und entsprechend der Vielstimmigkeit der dahinterstehenden Überzeugungen zufälliger erscheinenden Raum ein.

XI.

Mit dieser Beobachtung ist uns, nebenbei und zur Belohnung, eine Handreichung für die rasche Klassifizierung der wirren Masse von Methodiken und Methodologien zugefallen. Wir dürfen nämlich nach dem linguistic turn in der Philosophie davon ausgehen, dass sich diese Masse insgesamt als getreues Abbild der sprachtheoretischen Überzeugungen ihrer jeweiligen juristischen Autoren präsentiert.

Das soll heißen: je reduzierter die rechtstheoretischen/rechtsphilosophischen Spaziergänge eines Methodenautors ausfallen, je mehr er Methodik als auf die Norm begrenzte Explikation ihrer möglichen Bedeutungsfülle, ihrer denkbaren Lücken, Richtigkeiten und Wortlautgrenzen betrachtet, umso mehr versteht er Rechtsanwendung als Erkenntnisproblem, die Entscheidung als einen Akt der Rechts-Erkenntnis, und nicht als Dezision aus Überzeugung im Ringen um die sachgerechte Bedeutung. Man könnte auch sagen: umso näher steht er Savigny, (und dem heutigen Gesetzesbindungspostulat) oder: umso mehr vertraut er den Verheißungen des Positivismus – ich würde sagen: umso mehr lügt er sich in die Tasche.

Und umgekehrt, je mehr sich der jeweilige Autor von der Verhexung durch die Sprache befreit hat, je klarer er sieht, dass die Bedeutung der Norm in dem Gebrauch besteht, der von ihr gemacht wird, je mehr er begriffen hat, dass Goethes Sottise, „legt ihrs nicht aus, so legt was unter“ kein Philologenscherz des Göttlichen, sondern Folge einer fundamentalen Einsicht in den Lauf der Dinge auch in Rechtssachen war, unhintergebar, unabweisbar, umso mehr wird er um theoretische, philosophische und politische Orientierung ringen, um das Unmögliche doch noch möglich zu machen: nämlich einen Weg zu zeigen, wie der Entscheider an die Norm gebunden werden kann, um vor möglicher Willkür praktikable Barrieren aufzurichten.

Zwischen beiden Extremen gibt es naturgemäß viele, aber hier nicht weiter interessierende Zwischenstufen. Denn von einer bevorstehenden Konvergenz der Dissonanz kann keine Rede sein. Und es sieht auch nicht so aus, als wäre in absehbarer Zeit eine solche zu erwarten.

Daran wird auch der neue Realismus nichts ändern, der, aufgebrochen, um der Welt wieder ihre objektive Würde zurückzugeben, bislang aber nicht in der Lage war zu zeigen, wie er sie wieder in den Kopf, in welchem sie doch unstrittig auch haust (!), zurückbringen will, so dass nichts übrig bleibt als auch den Sinn in die Sachen zurückzuverlegen, womit wir wieder bei einer steinalten platonistischen Hermeneutik landen, deren Vertreter – auch wenn es Umberto Eco bedauerlicherweise gerade getroffen hat – immer noch nicht ausgestorben sind.

XII.

Was hat uns jetzt dieser tiefe Blick in die Stoffe der Methodologien gebracht? Hinsichtlich unserer Frage nach dem Wert dieser Literatur nicht eben viel, es sei denn, daß man die aus ihrer Vielfalt notwendig resultierende Beliebigkeit des Angebots als weiteres Argument für das konstatierte Desinteresse der Studierenden und besagte Nutzlosigkeit der Lehre für die Praxis nehmen möchte.

Genau besehen, müssten wir sogar einräumen, dass das dort angehäufte, doch durchaus hochwertige und spannende Wissen sich eher als hinderlich, um nicht zu sagen als gefährlich erweisen könnte.

Für die Studenten, die alles erst lernen sollen, ist die Aufnahme problembeladener oder gar paradoxer Stoffe außerordentlich schwer, weil es uns bis heute nicht wirklich geglückt ist, Wege zu finden wie man aporetisches Wissen als solches vermittelt. Einem Anfänger zu sagen, „das ist die Wahrheit“ und gleichzeitig mit Heinz von Förster hinzusetzen, aber das ist natürlich nur ein Erklärungsprinzip, mit dem wir uns bei bestimmten Befunden behelfen, führt in die pädagogische Katastrophe. Wir müssen so tun, als ob wir selbst an das glaubten, was wir sagen und können erst dann, wenn wir die sichere Handhabung durch die Adepten registrieren, mit der Aussaat des Zweifels beginnen. Dann allerdings häufig vergebens und unsere Flüche verhallen ungehört. Machen wir es aber umgekehrt und beginnen mit dem Zweifel,

müssen wir zusehen, wie sich unsere Kunst durch Dilettantismus verhöhnen lassen muss.

Da wollen wir doch lieber bei dem altgewohnten status quo verbleiben:

In den Vorlesungen, den Übungen, den Repetitorien zum materiellen Recht werden den Studierenden unentwegt Verfahren, Faustregeln, Argumente, Tipps angeboten, mit denen sie die in den aufbereiteten Fällen steckenden Probleme identifizieren und bearbeiten können. Fall-Lösungs-Techniken sind offenkundig die geborene Methodik der Jurisprudenz, denn sie bieten Handreichungen, um eine rationale, effiziente und, wie Juristen gerne sagen, „vertretbare“ Lösung des vorgelegten Falles zu erzielen. Mehr benötigen sie nicht, um eine erfolgreiche universitäre Ausbildung zu bewältigen. Und das Referendariat bietet dann nicht nur den Schock, sondern auch die Chance durch *learning by doing* die Verfahrensweisen der Praxis kennen zu lernen und sich anzueignen.

Und die Praxis? Was bringt es dem Richter, wenn wir ihn darüber aufklären, dass wir in der Lage sind, absolut sicher und einwandfrei nachzuweisen, dass seine Bindung an eine Rechtsnorm unmöglich sei, ein Paradox, wie der große Luhmann zu sagen pflegte, weil man nicht vorweg gebunden sein kann – wie auch immer man Bindung interpretiert – an etwas, das man gerade erst in der Entscheidung herstellt, nämlich die Entscheidungsnorm?

Was bedeutet ihm diese Einsicht, wenn es sie denn überhaupt akzeptiert? Er wird fortfahren wie bisher und entscheiden wie bisher „als ob“ er an das Gesetz gebunden sei. Denn er hat schon die ganze Zeit gehandelt „als ob“ er gebunden wäre und wo er gehandelt hat als ein ungebundener, da hat er diesen Umstand bewusst oder – viel häufiger, vielleicht immer – unbewusst verschleiert, und zwar mit Hilfe der Hermeneutik, die ihm weisgemacht hat, der Text könne klüger sein als sein Autor. Er war glücklich, denn er bejaht schließlich die Bindung, die ihn auch schützt und die zudem die Verfassung vorschreibt.

Nach entsprechender Aufklärung sieht er, was er tut und muss weiterleben wie einer, der sich bei jeder Handlung, vom Frühstück bis zum Liebesakt zuflüstert: *memento mori!*

Ob das die Dinge fördert?

XIII.

Allerdings hat uns der nur leicht ironisch gefärbte „tiefe Blick in die Stoffe der Methodologien“ noch ein weiteres gezeigt.

Mag auch die Methodologie der Gegenwart nicht zu retten sein, so deutet sie doch, so wie ein Maulwurfshügel den Gräber in der Tiefe verrät, auf die Existenz von etwas anderem hin. Sie beweist, daß es an unseren juristischen Fakultäten einen weitverzweigten, wertvollen, wenngleich im Wesentlichen mit sich selbst kommunizierenden rechtstheoretischen Diskurs gibt.

Dieser Diskurs beobachtet die Methodik – und greift sachlich und aufklärend ein – gelegentlich (was wir heute hier nicht zu behandeln haben) beobachtet er wohl auch die Handhabung des materiellen Rechts. Dieses aber wird bereits professionell in einem anderen parallelen Diskurs traktiert, der unabhängig vom Theoriediskurs läuft.

Die Aktivitäten der beiden Stränge kann ohne Anstrengung bei einem Blick auf die in den juristischen Fakultäten am allgemeinen Rechtsdiskurs beteiligten Akteure beobachtet werden.

In aller Regel lassen sich unter den Juristen-Professoren zwei unterschiedliche Typen von Hochschullehrern ausmachen.

Die einen, die man die Dogmatiker oder die Rechtswissenschaftler nennen mag, in großer Kopfzahl möglichst das Ganze unseres Rechts abbildend, und daneben, meist wenige, die ich die Rechtsbeobachter nennen würde: Rechtssoziologen, Rechtshistoriker, Rechtstheoretiker.

Ihre Trennung ist beileibe keine strikte und keine absolute. Wechselseitiges Interesse ist vorhanden, es gibt osmotische Konstellationen und, wenngleich ziemlich selten, ausgezeichnete Exemplare, die sich in beiden Diskursen betätigen und, was noch viel seltener ist, dies nicht nur tun, sondern auch können.

Wobei das Nichtkönnen keineswegs ein Makel ist. Denn das strategisch-normative Denken des Dogmatikers ist eine von der analytisch-deskriptiven Arbeitsweise des Beobachters grundverschiedene Fähigkeit. Beide werden, wie alle Begabungen, von der Natur kaum jemals kumulativ verliehen. Weshalb die

beiden Spezies schon deshalb gut beraten wären, wenn sie kooperativ zu Werke gingen.

Eben daran aber fehlt es. Die Diskurse laufen unverbunden nebeneinander her, wodurch die Chance der wechselseitigen Weiterbildung, der Verunsicherung, der Aufklärung über das jeweilige fachliche Tun, seine Wirkung, seine Grenzen vergeben wird.

Wobei es den Rechtswissenschaftlern sicher gut täte, wenn ihnen gelegentlich die Augen über ihre dogmatische Scheinrationalität geöffnet und umgekehrt den Theoretikern die Realisierungsbedingungen der Schlüsse aus ihren abstrakten Beobachtungen nachgewiesen würden.

Unter kooperativen Bedingungen müsste es beispielsweise möglich werden – um noch einmal auf unseren Gegenstand zurückzukommen – eine für Schule und Leben, für Universität und Praxis gleich wertvolle Argumentationslehre, eine wahre Rechts-Rhetorik die schließlich nach verbreiteter Ansicht schon lange dringend benötigt wird, zu entwickeln.

Man möchte den beiden Diskursen zurufen: redet miteinander und alles wird gut! Nur wer nicht redet ist wirklich wertlos - er ist tot!

Und so möchte ich, ganz festlich, mit Gottfried Benn schließen:

Kommt, reden wir zusammen
wer redet, ist nicht tot,
es züngeln doch die Flammen
schon sehr um unsere Not.

Kommt, sagen wir: die Blauen,
kommt, sagen wir: das Rot,
wir hören, lauschen, schauen
wer redet, ist nicht tot.

Dieter Simon